

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohenbrunn
vom 07.06.2013, geändert durch Änderungssatzung vom 25.10.2017
(durchgeschriebene Fassung)**

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenbrunn folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 – Gebührenpflicht

Die Gemeinde Hohenbrunn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohenbrunn) Gebühren.

§ 2 – Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 2 bis 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

**ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren**

§ 4 – Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 2 bis Abs. 4 richtet sich nach der beantragten täglichen Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe und Schulhort).

§ 5 – Gebührensatz

(1) Die Gebühren werden für zwölf Kalendermonate pro Jahr erhoben.

(2) Für den Besuch des Kindergartens werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

bis zu 4 Stunden	122,50 €
bis zu 5 Stunden	135,00 €
bis zu 6 Stunden	147,50 €
bis zu 7 Stunden	160,00 €
bis zu 8 Stunden	172,50 €
bis zu 9 Stunden	185,00 €
bis zu 10 Stunden	197,50 €

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Kindergarten sind zu entrichten für:

1 Tag Essen pro Woche	monatlich 12,--
2 Tage Essen pro Woche	monatlich 24,--
3 Tage Essen pro Woche	monatlich 36,--
4 Tage Essen pro Woche	monatlich 48,--
5 Tage Essen pro Woche	monatlich 60,--

Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und nur bei rechtzeitiger Abmeldung zu den jeweils gültigen Buchungsfristen für jeweils volle Wochen statt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung bei rechtzeitiger Abmeldung in Verbindung mit der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung für jeweils volle Wochen statt. Die Rückerstattung je volle Woche beträgt ein Viertel des monatlichen Beitrages für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

- (3) Für den Besuch der Kinderkrippe werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

bis zu 4 Stunden	270,00 €
bis zu 5 Stunden	297,00 €
bis zu 6 Stunden	324,00 €
bis zu 7 Stunden	351,00 €
bis zu 8 Stunden	378,00 €
bis zu 9 Stunden	405,00 €
bis zu 10 Stunden	432,00 €

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kinderkrippe sind zu entrichten für:

1 Tag Essen pro Woche	monatlich 11,--
2 Tage Essen pro Woche	monatlich 22,--
3 Tage Essen pro Woche	monatlich 33,--
4 Tage Essen pro Woche	monatlich 44,--
5 Tage Essen pro Woche	monatlich 55,--

Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und nur bei rechtzeitiger Abmeldung zu den jeweils gültigen Buchungsfristen für jeweils volle Wochen statt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung bei rechtzeitiger Abmeldung in Verbindung mit der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung für jeweils volle Wochen statt. Die Rückerstattung je volle Woche beträgt ein Viertel des monatlichen Beitrages für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

- (4) Für den Besuch der Hortgruppe werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

bis zu 4 Stunden	148,00 €
bis zu 5 Stunden	163,00 €
bis zu 6 Stunden	176,00 €
bis zu 7 Stunden	189,00 €
bis zu 8 Stunden	202,00 €
bis zu 9 Stunden	215,00 €
bis zu 10 Stunden	228,00 €

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Hort sind zu entrichten für:

1 Tag Essen pro Woche	monatlich 12,--
2 Tage Essen pro Woche	monatlich 24,--
3 Tage Essen pro Woche	monatlich 36,--
4 Tage Essen pro Woche	monatlich 48,--
5 Tage Essen pro Woche	monatlich 60,--

Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung und nur bei rechtzeitiger Abmeldung zu den jeweils gültigen Buchungsfristen für jeweils volle Wochen statt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit findet nur während der Öffnungszeiten der Einrichtung bei rechtzeitiger Abmeldung in Verbindung mit der Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung für jeweils volle Wochen statt. Die Rückerstattung je volle Woche beträgt ein Viertel des monatlichen Beitrages für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung.

§ 6 – Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie aus der Gemeinde Hohenbrunn gleichzeitig eine gemeindliche Kinderkrippe und / oder einen gemeindlichen Kindergarten nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, so werden ab 01.09.2014 die Besuchsgebühren nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3
 - a) für das erste und zweite Kind um jeweils 20 Euro ermäßigt
 - b) für jedes weitere Kind nicht erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Kann beim erstmaligen Besuch der Kindertageseinrichtung (Neuaufnahme) der Platz durch die Vorgabe der Einrichtung erst nach dem 15. des jeweiligen Monats angetreten werden, so wird für diesen Monat die Hälfte der Gebühr nach § 5 Abs. 2 bis 4 erhoben.

§ 6 a – Übergangsregelung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie aus der Gemeinde Hohenbrunn gleichzeitig die in § 1 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen als Kindergarten genannten Einrichtungen, so werden bis 31.08.2014 die Gebühren nach § 5 Abs. 1
 - a) für das zweite und zugleich ältere Kind nur zu drei Viertel erhoben.
 - b) für jedes weitere Kind nicht erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Kann beim erstmaligen Besuch der Kindertageseinrichtung (Neuaufnahme) der Platz durch die Vorgabe der Einrichtung erst nach dem 15. des jeweiligen Monats angetreten werden, so wird für diesen Monat die Hälfte der Gebühr nach § 5 Abs. 2 bis 4 erhoben.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7 – Inkrafttreten

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 27.10.2017 durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer 11. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.10.2017 angeheftet und am 27.11.2017 wieder abgenommen.

Die geänderte Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Hohenbrunn, den 19.12.2017

GEMEINDE HOHENBRUNN

gez.
Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister